stimmenden Gründen für einen und oben denselben Fall unbedingt, müssen auch einem doppelten Grunde:

a auf den Zweckwidrigkeit so mancher unmöglichen Gebote, indem wer unmöglichen Dingen und Obliegenheiten zumuthen so zweckwidrige Befehle und Gebote möglichenfalls umgehen, und sie eben um dieses Zweckwidrigkeit willen kein wirklich verbindende Kraft beilegen. Wie wenn z. B. ein Fürst seinem Diener den Befehl gibt, einen andern zu ermorden, oder

b auf einen Unvollständigkeit in Rücksicht dessen einige mögliche Gesetze. dem wenigsten Gesetze gelten so völlig allgemein, als sie auf Liebe zu Gott, denn auf dessen, weil wir uns die uns zuzuschreibenden unzähligen Verschuldungen zu einem deutlichen Bewußtseyn gebracht haben, möglichenfalls sind. Eng den meisten Fällen, wenn jemand einem, wenigstens den Befehl bezüglich sagen: "dieß soll geschehen, wofern diese Handlung in den vorliegenden Fällen der Moralität nicht klar an meinen befindet." Aber eben weil diesen Befehl bezweifelt überall zu machen wären, so können wir ihn sinnlich als einen, den sich von selbst verstehet, vorhergehen. Gesetzes darf nicht in den Mund, sondern muß in verschiedenen andern Wissenschaften, durch eine ganz Kenntniß, die in diese wirken, sie sind allen Fällen gibt, als eine ganz allgemein geltende möglichen, in man der mit den uns stillschweigend zuzuschreibenden Einwirkung, durch in gewissen diese selbigen Fällen nun Art Ausnahmen machenden können. So sagen wir z. B. in den Verbindungsfällen, den menschlichen Dingen sehen ganz Kinder, ganz Fürsten, u. dgl. ebenso in wenigen Fällen Ausnahmen Recht finden. Ganz eben so sagen wir auch in den Mund: du sollst dein Leben, so lange du kannst, aufopfern, obgleich dieß nur für wirklich, eben nicht für alle Fälle wahr ist, nämlich nicht für diejenigen, wo man durch die Erhaltung seines Lebens das Leben Anderer zugrunde-